

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

11. Jahrgang

13.06.2019

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2019 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 09.05.2019	1
2	Bekanntmachung des Namens und Amtssitzes der Schiedsperson des Schiedsamtsbezirkes I des Wallfahrtsstadt Werl	3
3	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2017	3
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 94. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 126 „Solaranlagen Lärmschutzwall A 44“	3
5	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“	5
6	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich Schlesienstraße / Mönigstraße“	7

Lfd. Nr. 1

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2019 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 09.05.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird durch Beschluss des Rates vom 09.05.2019 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Siederfestes“ am 16.06.2019, im Rahmen der Michaeliswoche am 22.09.2019 und des „Werler Müntzages“ am 03.11.2019 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

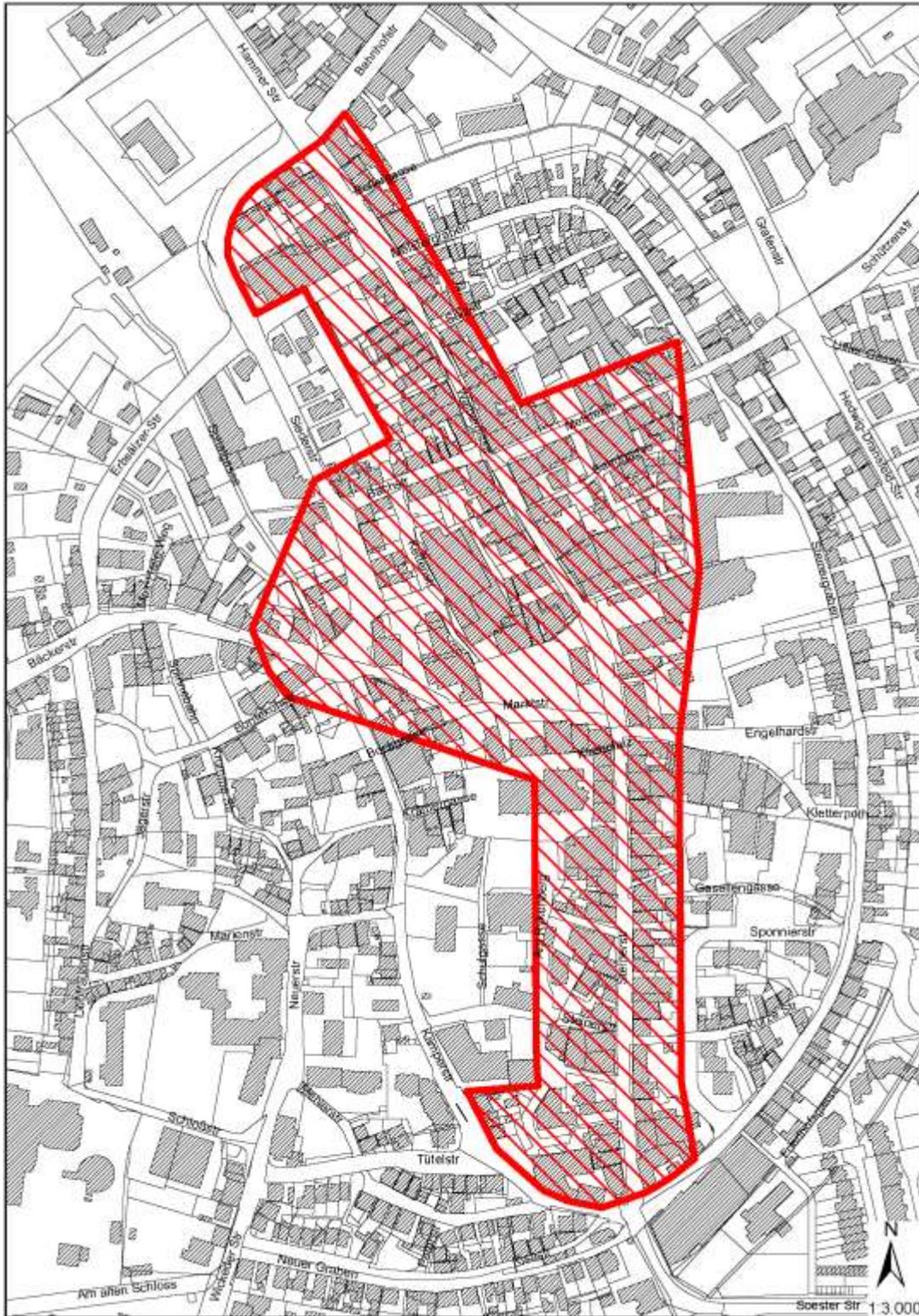
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abgrenzung des Geltungsbereichs



Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 09.05.2019

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Grossmann

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

Gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung mache ich hiermit den Namen und den Amtssitz der Schiedsperson für **den Schiedsamsbezirk I** in der Wallfahrtsstadt Werl und die Namen und Amtssitze seiner Stellvertreter bekannt:

Schiedsman: **Jutta Bartuseck, Adolf von Hatzfeld Str. 6, Werl**
Stellvertreter: 1. Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich
2. Johannes Hennemann, Am Teekamp 22, Werl-Westönnen

Die Stellvertretung für die übrigen Bezirke ist wie folgt geregelt:

Schiedsamsbezirk II (Westönnen):

Schiedsman: Johannes Hennemann
Stellvertreter: 1. Jutta Bartuseck
2. Peter Lehmann

Schiedsamsbezirk III (Büderich):

Schiedsman: Peter Lehmann
Stellvertreter: 1. Johannes Hennemann
2. Jutta Bartuseck

Werl, den 29.05.2019

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Grossmann

Lfd. Nr. 3
B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zugleich hat der Rat beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 i. H. v. 2.136.018,60 € der Ausgleichsrücklage und 1.736.905,99 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04.06.2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2017 liegt in der Zeit vom 13.06.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23 , 59457 Werl, Zimmer B 023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 04.06.2019

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Grossmann

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
94. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 126 „Solaranlagen Lärmschutzwall A 44“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 die Freigabe der Unterlagen zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 126 „Solaranlagen Lärmschutzwall A 44“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Lärmschutzwälle an der A 44 zu schaffen.

Eine Information und Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebiets in Betracht kommen sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt auf Grundlage der Vorentwürfe einschl. Begründungen sowie einer Machbarkeitsstudie zum Artenschutz und zu Kompensationsmaßnahmen in der Zeit

vom 21.06.2019 bis einschl. 22.07.2019

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und die Planung zu erörtern sowie Stellungnahmen abzugeben.

Im o.g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Werl (www.werl.de, hier: rechte Spalte „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Die Bauleitplanverfahren werden parallel geführt.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren liegt südlich der Kernstadt, nördlich entlang der Autobahn A 44 zwischen Wickeder Straße und Blumenthaler Weg und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6,3 ha. Das Plangebiet erstreckt sich parallel zur Trasse der A 44 auf einer Länge von ca. 1 km.

Geltungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 der Wallfahrtsstadt Werl „Solaranlagen Lärmschutzwall A 44“



Werl, den 05.06.2019

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Grossmann

Lfd. Nr. 5
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Bekanntmachungsanordnung vom 03.06.2019
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) (BauGB a.F.) in Verbindung mit § 245 c Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB n.F.). Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ gem. § 10 (1) BauGB (a.F.) als Satzung beschlossen. Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ wird gem. § 10 (3) BauGB (a.F.) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ in Kraft. Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ tritt der Bebauungsplan Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“, der vollständig von dem Geltungsbereich seiner 1. Änderung überlagert ist, außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ebenso ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wenige Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl unter <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/bauen-und-infrastruktur/stadtplanung/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanverfahren/> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB (a.F.) unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

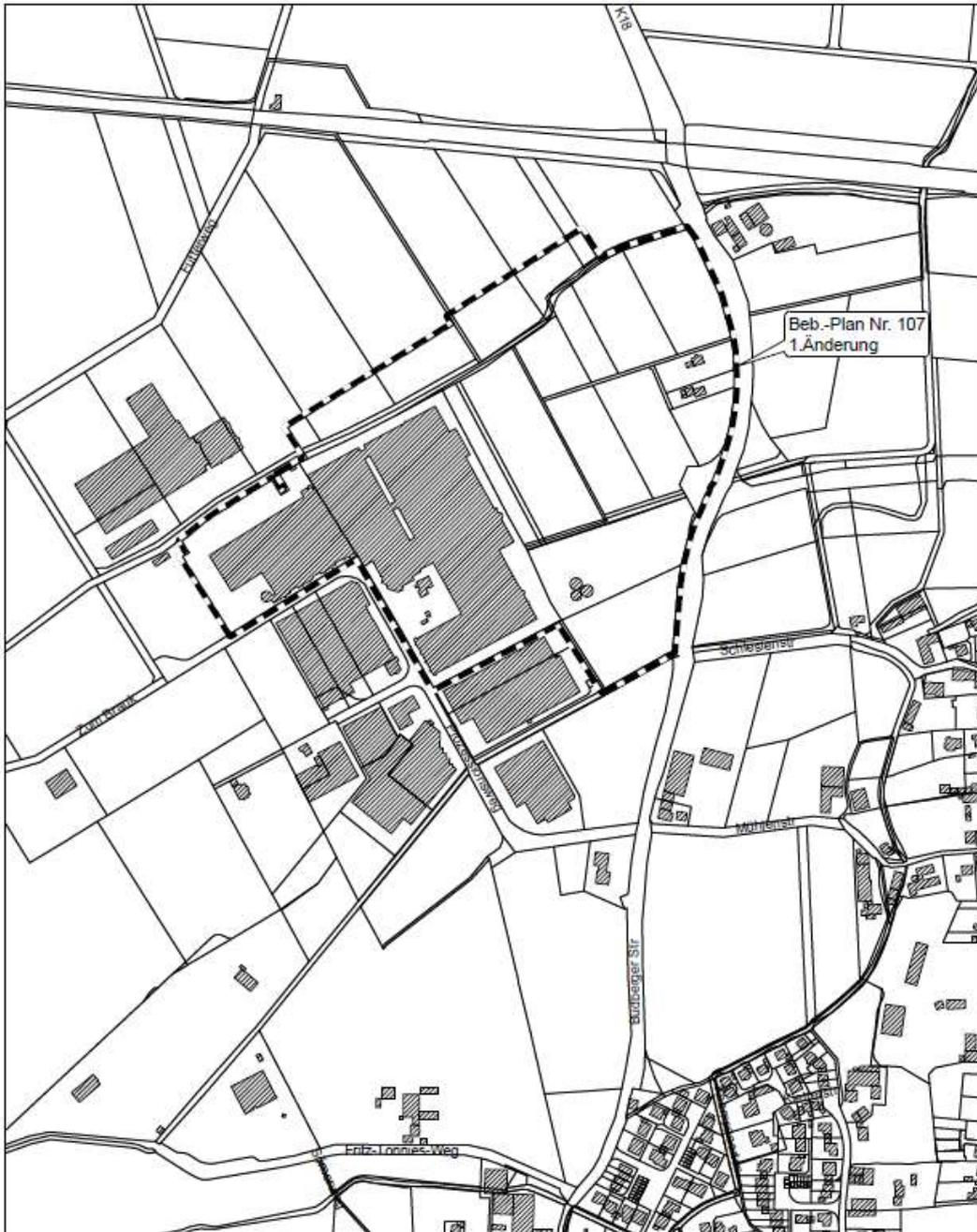
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB (a.F.) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o. g. Satzung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“



Werl, den 03.06.2019

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Grossmann

Lfd. Nr. 6
**Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung
der Wallfahrtsstadt Werl**

Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich Schlesienstraße / Mönigstraße“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich Schlesienstraße / Mönigstraße“ gem. § 13b BauGB hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 09.05.2019 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich Schlesienstraße / Mönigstraße“ wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich Schlesienstraße / Mönigstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich Schlesienstraße / Mönigstraße“ einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

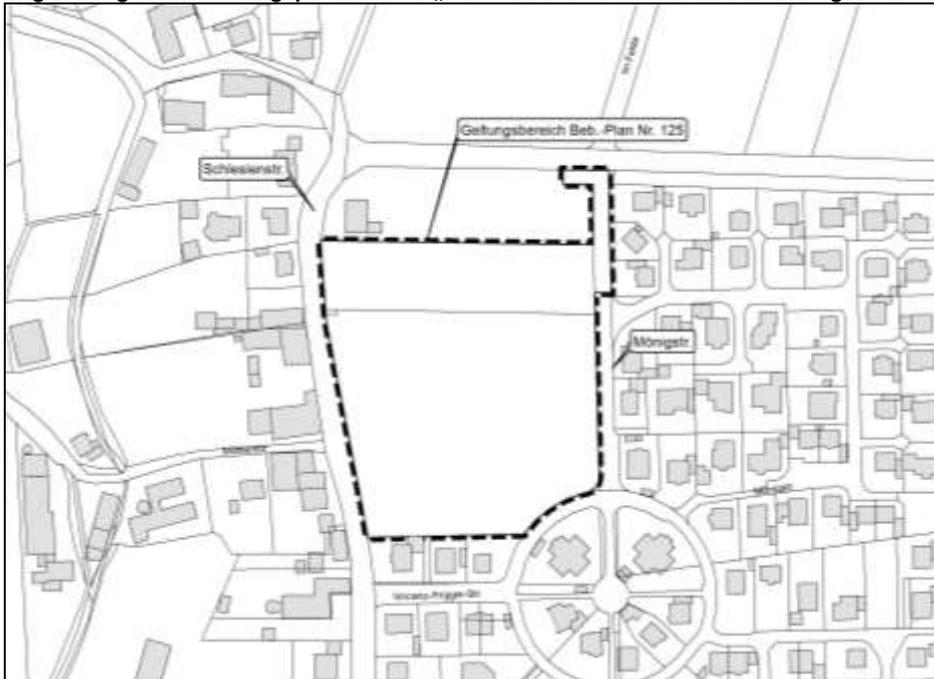
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o. g. Satzung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 125 „Werl-Büderich Schlesienstraße / Mönigstraße“



Werl, den 06.06.2019

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Grossmann